

Bundessozialgericht
Az.: 3 RK 4/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet
am 27. April 1966
Schäfers
Reg.Sekretär
Schriftführer

Beklagten, Revisionsbeklagten
und Revisionsklägerin,

gegen

Klägerin, Revisionsklägerin
und Revisionsbeklagte,

Beigeladene:

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 27. April 1966
durch

Bundesrichter	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender -	
Bundesrichter	Dr. K r e b s	und
Bundesrichterin	G e y s e r ,	
Bundessozialrichter	E r h a r d t	und
Bundessozialrichter	Dr. L e d é r e r	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom
7. November 1962 aufgehoben, soweit es die
Berufung der Klägerin gegen das Urteil des
Sozialgerichts München vom 2. August 1960
zurückgewiesen hat.

Das Urteil des Sozialgerichts München vom
2. August 1960 wird aufgehoben, soweit es
die Klage abgewiesen hat.

Die von der Beklagten ausgestellten Bescheini-
gungen über die Zugehörigkeit der Beigeladenen
F . . . , F . . . , N . . . und J . . . zur Beklagten
werden aufgehoben.

-2-





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

.. 2 -

Die Revision der Beklagten wird zurückgewiesen.
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die bei dem Beigeladenen zu 1), dem Landeskontrollverband Bayern e.V., beschäftigten Beigeladenen zu 2 - 5, nämlich Regina F. , Franz F. , Albert N. und Josef J. Mitglieder der klagenden Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) München oder der beklagten Ersatzkasse sind und welche Wirkung den von der Beklagten gemäß § 518 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ausgestellten Bescheinigungen über die Zugehörigkeit der Beigeladenen zur Beklagten zukommt.

Der beigeladene Landeskontrollverband Bayern ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in München; Verbandsgebiet ist das Land Bayern. Der Verband hat nach § 2 seiner Satzung den ausschließlichen Zweck, die Milcherzeugung im Land Bayern im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse nach Menge und Güte zu steigern und zu fördern. Er hat vor allem die Aufgabe, freiwillige Milchleistungsprüfungen unter der Aufsicht der obersten Landesbehörde durchzuführen und in allen Fragen der Milcherzeugung und Milchgewinnung zu beraten.

Beim Landeskontrollverband sind seit Jahren die Beigeladenen Regina F. und Franz F. als Verwaltungsangestellte, die Beigeladenen Albert N. und Josef J. als Zuchtwarte beschäftigt; J. ist am 31. März 1961 ausgeschieden. Die beigeladenen Arbeitnehmer waren ursprünglich Pflichtmitglieder der Klägerin; ab 1. März 1960 traten F. und F. und ab 1. April 1960 N. und J. der Beklagten bei.

- 3 -



- 3 -

Sie legten dem Arbeitgeber (dem Landeskontrollverband) jeweils eine Bescheinigung über ihre Zugehörigkeit zur beklagten Ersatzkasse (gemäß § 517 Abs. 2 RVO) vor, worauf der Arbeitgeber sie bei der Klägerin abmeldete.

Mit Schriftsatz vom 11. Mai 1960 hat die Klägerin beim Sozialgericht (SG) Klage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß die von der Beklagten nach § 518 RVO ausgestellten Bescheinigungen nichtig seien; hilfsweise hat die Klägerin festzustellen begehrt, daß die beigeladenen Arbeitnehmer nicht Mitglieder der Beklagten sind.

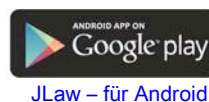
Das SG hat mit Urteil vom 2. August 1960 festgestellt, daß für die beigeladenen Zuchtwarte N. und J. die Klägerin die zuständige Kasse sei; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben die Klägerin und die Beklagte Berufung eingelegt. Das Landes-sozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 7. November 1962 festgestellt, daß die vier beigeladenen Arbeitnehmer nicht Mitglieder der Beklagten geworden sind. Die weitergehende Berufung der Klägerin und die Berufung der Beklagten hat es zurückgewiesen.

Zur Begründung hat es ausgeführt, die Ausstellung der Bescheinigungen über die Zugehörigkeit zu einer Ersatzkasse gemäß § 518 RVO sei kein Verwaltungsakt, weil damit keine Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts verbunden sei. Durch diese Bescheinigungen werde nichts entschieden oder festgestellt, vielmehr sei diese Bescheinigung nur eine Beweisurkunde für den Versicherten über das Bestehen seiner Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse. Daran ändere auch nichts der Umstand, daß nach § 517 Abs. 2 RVO die Vorlage der Bescheinigung beim Arbeitgeber die Befreiung von der Mitgliedschaft bei der Zwangskasse zur Folge habe und der Arbeitgeber gemäß § 519 RVO den Versicherten

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

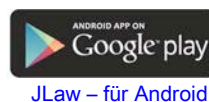
abzumelden habe. Insoweit handele es sich nicht um Auswirkungen der Ausstellung der Bescheinigungen, sondern um die gesetzlichen Folgen des Gebrauchs dieser Bescheinigungen durch den Versicherten.

Nach §§ 434, 517 RVO könnten in der Landwirtschaft Beschäftigte nicht von der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse nach § 225 RVO befreit werden. Maßgebend sei die Zugehörigkeit zu einem landwirtschaftlichen Betrieb, nicht aber die Art der von dem Versicherten verrichteten Tätigkeit. Die Entscheidung des Rechtsstreits hänge somit davon ab, ob der Landeskontrollverband ein landwirtschaftlicher Betrieb sei. Der Landeskontrollverband Bayern sei unstreitig kein Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 915 Abs. 1 Buchst. a RVO a.F., weil er nicht die Bearbeitung von Grund und Boden zur Gewinnung organischer Erzeugnisse einschließlich der Erzeugnisse von Pflanzen und Tieren bezwecke (vgl. Grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamts Nr. 5135 - Amtliche Nachrichten 1937 S. 301 -). Er sei auch kein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb im Sinne des § 918 RVO a.F., weil er nicht von einem landwirtschaftlichen Unternehmer neben seiner Landwirtschaft betrieben werde. Der Landeskontrollverband gelte aber als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne der Unfallversicherung nach der vom Reichsversicherungsamt (RVA) auf Grund des § 915 Abs. 2 RVO a.F. erlassenen Bestimmung vom 22. März 1938 (AN 1938 S. 133), wonach "ab 1. Oktober 1937 Landeskontrollverbände (Milchkontrollvereine) als landwirtschaftliche Betriebe gelten". Die vom RVA nach § 915 Abs. 2 aaO unmittelbar nur für die gesetzliche Unfallversicherung getroffene Bestimmung sei auch für die Krankenversicherung maßgebend, weil der Begriff Landwirtschaft in der RVO für alle Versicherungszweige in gleichem Sinne zu verstehen sei. Die Anwendung der Bestimmung des RVA vom 22. März 1938 auf den Landeskontrollverband Bayern könne nicht mit dem Hinweis verneint werden,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

der Verband sei nach seinen heutigen Aufgaben und Zielsetzungen dem früheren Verband nicht mehr gleichzustellen; denn entscheidend sei, daß der Verband von der Bestimmung des RVA unmittelbar erfaßt worden sei. Es könne auch nicht die Meinung vertreten werden, die Bestimmung des RVA erstrecke sich nur auf Milchkontrollvereine norddeutscher Art. Mit dem Klammerzusatz "Milchkontrollvereine" hinter dem Wort "Landeskontrollverbände" habe das RVA nicht ausdrücken wollen, seine Anwendung beziehe sich nur auf Milchkontrollvereine; vielmehr habe es nur dadurch klarstellen wollen, daß von seiner Bestimmung auch die Milchkontrollvereine miterfaßt worden seien. Weil sonach die beigeladenen Arbeitnehmer in der Landwirtschaft beschäftigt seien, hätten sie kein Recht auf Befreiung von der Mitgliedschaft bei der Klägerin und seien deshalb deren Mitglieder geblieben. Revision ist zugelassen worden.

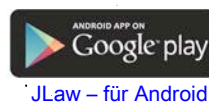
Die Klägerin und die Beklagte haben gegen das Urteil Revision eingelegt.

Die Klägerin wendet sich insoweit gegen das Urteil, als dieses die Ausstellung der Bescheinigungen nach § 518 RVO nicht als Verwaltungsakt anerkennt und sie nicht für nichtig erklärt hat: Die Bescheinigungen hätten unmittelbare Wirkung für die Beteiligten. Von einem Verwaltungsakt brauchten nicht nur diejenigen betroffen zu sein, an die die Verwaltung den Verwaltungsakt ausdrücklich gerichtet habe. Auch wenn die Verwaltung ihren Akt nicht allen Beteiligten zur Kenntnis gebracht habe, so seien dennoch alle von diesem Verwaltungsakt Betroffenen im Sinne des § 75 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Beteiligte. In diesen Bescheinigungen seien verbindliche Regelungen eines Einzelfalls mit obrigkeitlicher Autorität vorgenommen worden, und zwar von der Beklagten als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts; durch diese Bescheinigungen seien die Arbeitgeber im Einzelfall gezwungen,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

die Vorschriften der §§ 519 ff RVO zu beachten.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 7. November 1962 insoweit aufzuheben, als es ihre Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 2. August 1960 zurückgewiesen hat;

ferner: Die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Die Beklagte wendet sich gegen das angefochtene Urteil insoweit, als es festgestellt hat, daß die beigeladenen Arbeitnehmer nicht Mitglieder der Beklagten geworden seien: Der beigeladene Landeskontrollverband sei kein Milchkontrollverein, sondern ein Zuchtverband, auf den die Bekanntmachung der RVO keine Anwendung finden könne. Durch den Klammerzusatz "Milchkontrollverein" sei zum Ausdruck gekommen, daß von der Bestimmung nur die Milchkontrollverbände, nicht aber sonstige Kontrollverbände erfaßt worden seien. Eine Ausdehnung auf Zuchtvereine sei nicht zulässig (BSG 17, 22). Das LSG hätte daher feststellen müssen, daß es sich um einen Züchterverband gehandelt hat, was schon rein äußerlich in der Beschäftigung von Zuchtwarten ersichtlich sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 7. November 1962 und das Urteil des SG München vom 2. August 1960 aufzuheben und die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückzuweisen;

ferner, die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Die Beigeladenen haben keine Erklärung abgegeben.

- 7 -



II

Beide Revisionen sind zulässig, aber nur die der Klägerin erweist sich als begründet.

Bei einer zugelassenen Revision ist von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung zulässig war (BSG 2, 225). Dies ist jedoch bei der Berufung der Beklagten nicht der Fall. Nach § 151 SGG muß die Berufung schriftlich eingelegt werden, also handschriftlich unterzeichnet (mit einer eigenhändigen Unterschrift versehen) sein. In vorliegendem Fall ist die Berufungsschrift auf eine Matritze geschrieben und von dem Beauftragten der Beklagten ebenfalls auf der Matritze unterzeichnet worden. Eingereicht an das LSG ist nur ein Abdruck, ohne daß auf ihm eine Unterschrift angebracht worden ist. Das von der Beklagten vorgenommene Verfahren genügt nicht, um dem Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift zu genügen. Denn durch die eigenhändige Unterzeichnung soll gerade dargetan werden, daß der eingereichte Schriftsatz von demjenigen, der in der Unterschrift bezeichnet ist, herrührt und von ihm inhaltlich auch gebilligt wird. Daran fehlt es aber hier (vgl. im einzelnen die Entscheidungen des BSG zu dieser Frage SozR SGG § 151 Nr. 1, 4, 7 und 9).

Es kann jedoch eine unzulässige Berufung in eine Anschlußberufung umgedeutet werden (vgl. BSG vom 28. April 1965, SozR ZPO § 521 Nr. 8). Voraussetzung hierfür ist aber, daß die Vorschriften über die Anschlußberufung eingehalten worden sind (BSG 2, 229). Nach § 522a der Zivilprozeßordnung (ZPO) erfolgt die Anschließung durch Einreichung der Berufungsanschlußschrift an das Berufungsgericht. Auch diese Schrift muß unterzeichnet sein, jedoch ist für die Zulässig-



keit der Anschlußberufung kein schriftlicher Berufungsantrag und keine schriftliche Berufungsbegründung erforderlich (BSG vom 30. Oktober 1957, SozR RVO § 1444aF Nr. 1). Die Berufungsschrift der Beklagten vom 30. September 1960 entspricht nicht dem § 522a ZPO, weil sie nicht unterzeichnet ist. Jedoch kann die Berufung aus anderen Gründen als wirksame Anschlußberufung aufgefaßt werden. Denn es genügt, wenn die Anschlußberufung noch vor Schluß der mündlichen Verhandlung eingelegt worden ist. Als solche Anschlußberufung kann der unterzeichnete Schriftsatz der Beklagten vom 8. September 1961 (Bl. 50, 51 der Akte des LSG) angesehen werden. In ihm wird einmal betont, daß die Berufung aufrecht erhalten wird; es wird weiter der Antrag aus der alten Berufungsschrift wiederholt. Darin ist eine wirksame Anschlußberufung zu erblicken. Die Berufung der Beklagten ist daher als Anschlußberufung zulässig.

Die Revision der Klägerin ist begründet.

Wie der Senat in BSG 19 S. 178 und in seinem weiteren Urteil vom 25. Februar 1966 - 3 RK 72/61 - entschieden hat, ist die Bescheinigung einer Ersatzkasse nach § 518 RVO zwar ein Verwaltungsakt; er hat aber nur feststellende (nicht konstitutive) Wirkungen zwischen dem Versicherten und der Ersatzkasse, nicht aber zwischen der Ersatzkasse und der Pflichtkasse. Die klägerische AOK kann daher jederzeit gegen solche Bescheinigungen vorgehen und mit einer Klage erreichen, daß sie aufgehoben werden. Die Klägerin hat allerdings eine Nichtigkeitsklage (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG) erhoben. Eine solche Bescheinigung ist jedoch nicht nichtig, auch wenn sie zu Unrecht ausgestellt worden ist, weil die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse nicht vorliegen. Eine solche Bescheinigung ist vielmehr anfechtbar, wie der Senat in seinem Urteil vom 19. Juni 1963



(BSG 19, 179) ausgesprochen hat. Bei einer Nichtigkeitsklage innerhalb der Klagefrist des § 87 SGG haben die Gerichte ohne ausdrücklichen Antrag über seine Aufhebung zu entscheiden, wenn sie den Verwaltungsakt nicht als nichtig, wohl aber als anfechtbar ansehen. Dies gilt auch für das Revisionsgericht (BSG 9, 171). Da die Erhebung einer Anfechtungsklage gegen eine Bescheinigung nach § 518 RVO an keine Frist gebunden ist (BSG 19, 178), kann der Senat auf die Klage die Bescheinigungen aufheben. Denn diese sind, wie noch bei der Revision der Beklagten darzulegen ist, zu Unrecht ausgestellt, weil die Beigeladenen nicht Mitglieder einer Ersatzkasse werden können.

Die Revision der Beklagten kann dagegen keinen Erfolg haben.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob § 225, § 434, § 517 RVO hier Anwendung finden, ob also die Beigeladenen in der Landwirtschaft beschäftigt sind. Maßgebend ist dabei nicht die jeweils durch den einzelnen Versicherten verrichtete Tätigkeit, sondern der Umstand, in welchem Betrieb die Beschäftigung stattfindet, und zwar wegen der einheitlichen Behandlung aller Angehörigen eines Betriebes (BSG 10, 85). Der Senat hat in BSG 14 S. 78 ausgesprochen, daß der Begriff "Landwirtschaft" in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich derselbe sei und daß die Bestimmungen des RVA, welche Unternehmenszweige in der Unfallversicherung als landwirtschaftliche Unternehmen gelten (§ 915 Abs. 2 RVO aF), daher auch für die Krankenversicherung maßgebend seien. Nach § 915 Abs. 2 RVO aF kann das RVA bestimmen, welche Unternehmenszweige als landwirtschaftliche Unternehmen gelten. Von dieser Befugnis hat das RVA mit Erlaß vom 22. März 1938 (AN 1938 S. 133) Gebrauch gemacht, indem es bestimmt hat, daß vom 1. Oktober 1937 ab Landeskontrollver-



bände (Milchkontrollvereine) als landwirtschaftliche Betriebe gelten. Dementsprechend hat der Senat in BSG 14 S. 78 auch ausgesprochen, daß versicherungspflichtige Arbeitnehmer eines Milchkontrollvereins in der Landwirtschaft beschäftigt seien und daher grundsätzlich nicht Mitglieder einer Ersatzkasse sein können. Die genannte Bestimmung des RVA vom 22. März 1938 ist nicht dadurch gegenstandslos geworden, daß § 915 Abs. 2 RVO aF weggefallen und durch die wesentlich geänderte Ermächtigung des § 776 Abs. 2 RVO nF ersetzt worden ist. Die seinerzeitige Bestimmung aufgrund des § 915 Abs. 2 RVO aF - vom RVA als "Bekanntmachung" bezeichnet - ist ihrer Natur nach als generelle, für alle Betroffenen verbindliche Regelung, die von einem Organ der Exekutive aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassen ist, eine Rechtsverordnung. § 776 Abs. 2 RVO nF kennzeichnet die entsprechenden Bestimmungen neuen Rechts, welche Unternehmen als landwirtschaftliche Unternehmen gelten, ausdrücklich als Rechtsverordnungen. Diese werden aber grundsätzlich in ihrer Gültigkeit durch den Wegfall der Ermächtigungsnorm nicht berührt (BSG 16, 227, 233). Demnach ist die "Bekanntmachung" des RVA vom 22. März 1938 über die Landeskontrollverbände nach wie vor verbindlich.

Der beigeladene Landeskontrollverband ist ein solcher von der Bestimmung des RVA erfaßter Verein. Nach § 2 seiner Satzung hat er den ausschließlichen Zweck, die Milcherzeugung im Lande Bayern im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse nach Menge und Güte zu steigern und zu fördern. Er hat vor allem die Aufgabe, freiwillige Milchleistungsprüfungen unter der Aufsicht der obersten Landesbehörde durchzuführen und in allen Fragen der Milcherzeugung und Milchgewinnung zu beraten. Unter diesen Umständen bedurfte es keiner Prüfung, ob der Klammerzusatz "Milchkontrollvereine" so aufzufassen ist, ob er etwa eine Einschränkung des Begriffs "Landeskontrollverbände" darstellt oder nur eine beispielhafte Aufzählung.



Denn nach seiner Satzung und nach seinem Mitgliederkreis ist der beigeladene Verband auf alle Fälle auch ein Milchkontrollverein. Die Bestimmung des RVA ist mithin auf ihn anzuwenden. Daß dieser Verein auch Zuchtwarte beschäftigt, ist unerheblich, denn es kommt nach BSG 10 S. 85 nicht auf die Tätigkeit des einzelnen Arbeitnehmers, sondern auf die Art des Betriebes als solchen an. Nach §§ 517, 434 RVO können daher die beigeladenen Arbeitnehmer nicht Mitglieder der Beklagten sein.

Die Revision der Beklagten muß daher zurückgewiesen werden.
Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 SGG.

